



Stotterer-Selbsthilfe Köln e.V.

Präambel der Stotterer-Selbsthilfe Köln e.V.

Die „Stotterer-Selbsthilfe Köln e.V.“ wurde im Herbst 1974 von ehemaligen Patienten des Zentrums für Sprechbehinderte Bonn-Oberkassel gegründet. Ziel des Vereins ist es, Stotternden Hilfestellung dabei zu geben, mit der Beeinträchtigung Stottern den Alltag zu meistern.

Die Gruppe ermöglicht die Begegnung mit Menschen, die die gleichen oder ähnliche Probleme haben, in einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens. In diesem „Schonklima“ können Stotternde angstfrei soziale Kontakte knüpfen. Vielen neu eintretenden Stotternden fehlen, aufgrund der bisherigen Isolation, soziale Erfahrungen und Verhaltensweisen. Die Begegnung mit den anderen Gruppenmitgliedern ermöglicht ihnen, dieses Defizit auszugleichen.

Die Kölner Selbsthilfegruppe versteht sich als offener Kreis für alle Interessierten. Wir wollen uns nicht selbst bemitleiden, sondern unsere Probleme aktiv angehen. Die Gruppenabende sollen ein Forum zur menschlichen Weiterentwicklung aller daran Interessierten bieten.

Vereinssatzung der Stotterer-Selbsthilfe Köln e.V.

(Vereinfachend wird nur die männliche Schreibform gewählt.)

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stotterer-Selbsthilfe Köln e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Köln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 – Zweck

1. Zwecks des Vereins ist es, bestehende Sprechbehinderungen zu beheben und dem Entstehen von Sprechbehinderungen entgegenzuwirken.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch therapeutische Sitzungen, zwanglose Kontaktpflege und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Therapeutische Sitzungen sollen regelmäßig durchgeführt werden. Sie können auch ohne Therapeuten stattfinden, soweit die Mitglieder es gelernt haben, therapeutische Prinzipien anzuwenden.
4. Die zwanglose Kontaktpflege soll nicht nur unter Mitgliedern, sondern auch mit Nicht-Sprechbehinderten geschehen, um die Gefahr der gesellschaftlichen Isolation zu vermeiden.
5. Durch Öffentlichkeitsarbeit sollen vor allem die Gründe für das Entstehen der Sprechbehinderung, das Problem der Sprechbehinderung selbst sowie Möglichkeiten der Vorbeugung und Behebung der Behinderung bekannt werden. Eine bessere Koordinierung bereits bestehender Einrichtungen soll angestrebt werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
2. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern (Regel- und ermäßigte Mitgliedschaft)
 - b) fördernden Mitgliedern.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann
 - a) jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, vertreten durch eine natürliche Person,
werden.
2. Über die Mitgliedschaft wird ein Verzeichnis geführt. Die hierzu erforderlichen Daten dürfen elektronisch gespeichert und nur für Vereinszwecke genutzt werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags ab, gilt die Mitgliedschaft als erworben. Ablehnungen sind der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, ausgenommen Fördermitglieder, besitzen das aktive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, Änderungsanträge zu den Tagesordnungen innerhalb der vorgesehenen Fristen zu stellen.
4. In den Vorstand kann jedes aktive Mitglied gewählt werden, das mindestens 18 Jahre alt ist.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Verein förderlich ist.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand ist und zweimal vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde.

§ 10 – Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.
2. Besondere Formen der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Jahreshauptversammlung,
 - b) die Generalversammlung,
 - c) die außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung. In

der Regel finden Jahreshauptversammlung und Generalversammlung an einem Termin statt.

4. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge müssen schriftlich, mindestens acht Tage vor der Versammlung, beim Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Bei ordnungsgemäßer Einladung an alle Mitglieder ist die Versammlung mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, so kann er ein anderes Vorstandsmitglied hierzu beauftragen.
7. Über die Abstimmungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 – Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung muss jedes Jahr stattfinden.
2. Prinzipielle Punkte der Tagesordnung sind
 - a) Verlesen des Jahresberichts,
 - b) Verlesen des Kassenberichts,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Beantragung der Entlastung des Kassenwarts,
 - e) Beantragung der Entlastung des Vorstands.

§ 12 – Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist eine besondere Form der Jahreshauptversammlung und findet jedes Jahr im Frühjahr statt. Auf ihr wird alle zwei Jahre die Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer vorgenommen.
2. Prinzipielle Punkte der Tagesordnung sind
 - a) Neuwahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren,
 - b) Neuwahl der zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag hierzu, unter Angabe von Gründen, schriftlich und unterzeichnet, beim Vorsitzenden einreicht,
 - c) ein Mitglied des Vorstands vorzeitig ausscheidet; das neue Vorstandsmitglied ist für die Restwahlzeit laut Satzung zu wählen,
 - d) ein Kassenprüfer vorzeitig ausscheidet; der neue Kassenprüfer ist für die Restwahlzeit laut Satzung zu wählen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Antrag bzw. Ausscheiden stattfinden.

§ 14 – Wahlordnung

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.
2. Ist auf einer Mitgliederversammlung der Vorsitzende zu wählen, so bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter. Die Wahl des Wahlleiters erfolgt offen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Nach der Wahl des Vorsitzenden übergibt der Wahlleiter den Vorsitz an den neuen Vorsitzenden.
3. Die Wahl der zwei Kassenprüfer erfolgt auf Antrag geheim. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

§ 15 – Abstimmungen

1. Alle Abstimmungen können offen erfolgen. Wird von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt, so muss die Abstimmung geheim erfolgen.
2. Die Abstimmungsergebnisse werden mit einfacher Mehrheit erzielt, wenn nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 – Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.
2. Der Vertreter des Vorsitzenden ist der Stellvertretende Vorsitzende.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

§ 17 – Aufgaben des Vorstands

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende ist.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollanten zu unterschreiben.
6. Über die Aufteilung der Aufgaben entscheidet der Vorstand selbst.
7. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden. Die kooptierten Mitglieder haben beratende und unterstützende Funktion und kein Stimmrecht.
8. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 18 – Vergütungen an den Vorstand

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten („Ehrenamtszuschale“).
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 19 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 – Einnahmen

1. Es wird ein Regelmitgliedsbeitrag von € 15,- je Jahr erhoben. Bei einem Eintritt ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres wird nur die Hälfte des Jahresbeitrags fällig.
2. Die ermäßigte Mitgliedschaft ist kostenlos (Schüler, Studenten, Empfänger von sozialen Transferleistungen). Um eine ermäßigte Mitgliedschaft in Anspruch nehmen zu können, muss bei Eintritt in den Verein und bis Ende Januar eines jeden Jahres dem Vorstand der entsprechende Nachweis unaufgefordert vorgelegt werden. Wird dies versäumt, erfolgt automatisch eine Umwandlung in eine kostenpflichtige Regelmitgliedschaft.
3. Der Beitrag für die Fördermitgliedschaft beträgt € 8,- und kann freiwillig erhöht werden.
4. Die Höhe, ab der eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann, richtet sich nach der Vorgabe der Finanzbehörden.

§ 21 – Ausgaben

1. Ausgaben dürfen vom Vorstand nur in Erfüllung von Vereinsinteressen vorgenommen werden.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein bestehen keinerlei Ansprüche auf eingezahlte Beiträge oder anderes Vereinsvermögen.

§ 22 – Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Sie haben jederzeit das Recht, nach vorheriger Absprache, Einblick in die Buchführung zu nehmen.
3. Sie müssen jährlich eine Kassenprüfung vornehmen, über deren Ergebnis sie auf der Jahreshauptversammlung berichten.

§ 23 – Änderung der Satzung

1. Die Satzung kann nur durch eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Im Zuge von behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen können Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vom Vorstand betrieben und bei Gericht angemeldet werden.

§ 24 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, bzw. durch Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 – Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer

personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

§ 26 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17.10.2017 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Köln, 17. Oktober 2017